

BGE 10 I 559

Bundesgericht (BGE), 1884-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_10_I_559

FR: ATF 10 I 559

IT: DTF 10 I 559

Volltext

91. Entscheid vom 18. Oktober 1884 in Sachen Gruner=Haller & Cie. A. Durch Urtheil vom 18. Juli 1884 hat der Appellations- und Kassationshof des Kantons Bern (II. Civilabtheilung) erkannt: 1. Der Einspruchsklägerin, Berner Handelsbank in Bern, ist das Rechtsbegehren ihrer Einspruchsklage insoweit zugesprochen, als es die Ausweisung der Einspruchsbeklagten aus Klasse IIIa für einen Betrag von 4377 Fr. 75 Cts. betrifft. 2. Die Beklagten Gruner=Haller & Cie. haben 3 der erstinstanzlichen Kosten, sowie die Rekurskosten, welcher zugesprochene Kostentheil im Ganzen auf 163 Fr. bestimmt wird, an die Klägerin, Berner Handelsbank, zu bezahlen. B. Gegen dieses Urtheil erklärten die Einspruchsbeklagten Gruner=Haller & Cie. die Weiterziehung an das Bundesgericht. Bei der heutigen Verhandlung beantragt ihr Anwalt, es sei in Abänderung des obergerichtlichen Urtheils die Einspruchsklage der Berner Handelsbank abzuweisen unter Kostenfolge. Dagegen

beantragt der Anwalt der Rekursbeklagten: es sei auf die gegenwärtige Weiterziehung nicht einzutreten, eventuell es sei dieselbe abzuweisen und das obergerichtliche Urtheil zu bestätigen unter Kostenfolge. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. In dem Geltstage des gewesenen Cigarrenfabrikanten I. G. Hümmer in Bern erhielten die Bankiers Gruner=Haller & Cie. in Bern, gestützt auf einen Faustpfandvertrag vom 18. Oktober 1882 mit Nachtrag vom 1. November gleichen Jahres, für den entsprechenden Theil einer Forderung von 20,411 Fr. 35 Cts. privilegierte Anweisung in Klasse IIIa auf erschiedene Partien Tabak resp. auf deren auf 4377 Fr. 75 Cts. ansteigenden Erlös. Diese Anweisung wurde von der Berner Handelsbank in Bern im Wege der Einspruchsklage angefochten. Dieselbe beantragte, es sei diese Anweisung aufzuheben bzw. zurückzusetzen und die Berner Handelsbank für einen entsprechenden Theil ihrer Forderung von 16,702 Fr. 5 Cts. auf das dadurch frei werdende Massevermögen anzuweisen unter Kostenfolge. Entgegen dem auf Abweisung derselben gerichteten Antrage der Einspruchsbeklagten wurde diese Einspruchsklage in erster und zweiter Instanz gutgeheissen, weil der Faustpfandvertrag vom 18. Oktober 1882 mit Nachtrag vom 1. November 1882 nach den hiefür noch maßgebenden Bestimmungen des bernischen Civilgesetzbuches wegen formeller Mängel ungültig sei und somit für Gruner=Haller & Cie. ein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus den als Pfand verschriebenen Gegenständen nicht begründe. In der Motivirung des zweitinstanzlichen Urtheils ist beigefügt: „Vom Bestehen eines Retentionsrechtes von Gruner=Haller & Cie. an fraglichem Tabak ist, weder in der bezüglichen Ansprache noch in den Prozeßakten, irgendwelche Erwähnung gethan und es darf mithin auf diesen, von den Beklagten erst heute geltend gemachten eventuellen Standpunkt nicht eingetreten werden.“ 2. Zur Begründung seiner Beschwerde hat der Anwalt der Rekurrenten im Wesentlichen geltend gemacht: Die Frage, ob die Rekurrenten an dem fraglichen Tabak ein Faustpfandrech erworben haben, sei, nach Art. 884 des Obligationenrechtes, nach eidgenössischem, nicht nach kantonalem Rechte zu beurtheilen

und nach dem eidgenössischen Obligationenrechte sei der Faustpfandvertrag vom 18. Oktober 1882 gültig. Selbst wenn dies verneint werden sollte übrigens, so sei die Beschwerde dennoch begründet; denn wenn nicht ein Faustpfandrecht, so haben die Rekurrenten doch jedenfalls ein Retentionsrecht an dem verpfändeten Tabak anzusprechen. In dieser Richtung sei nach Art. 887 des Obligationenrechtes unzweifelhaft eidgenössisches Recht maßgebend und es seien nun in casu alle vom Gesetze (Art. 224 u. ff. des Obligationenrechtes) für Begründung eines Retentionsrechtes geforderten Voraussetzungen vorhanden gewesen; auch sei dieses Recht durch Auslieferung des Retentionsobjektes an die Konkursmasse nicht untergegangen. Daß die Rekurrenten in ihrer Konkurseingabe und vor der ersten kantonalen Instanz nicht ausdrücklich ein Retentionsrecht in Anspruch genommen haben, sei gleichgültig; denn das Retentionsrecht sei lediglich ein Pfandrecht mit schwächerer Wirkung. Die Geltendmachung des Faustpfandrechtes involvire also diejenige des Retentionsrechtes. Ihr Rechtsbegehren sei ausschließlich auf Lokation in Klasse IIIa gerichtet gewesen; die Behauptung eines Retentionsrechtes falle in das Gebiet der, vom Richter ex officio zu prüfenden, rechtlichen Begründung dieses Begehrens und es könne also von einer Präklusion nicht die Rede sein. 3. Das Bundesgericht ist formell kompetent, da der gesetzliche Streitwerth gegeben ist und die Rekurrenten behaupten, die zweitinstanzliche Entscheidung verletze verschiedene Bestimmungen des eidgenössischen Obligationenrechtes. Die Beschwerde erscheint indeß als unbegründet, denn: a. Die Gültigkeit des Faustpfandvertrages vom 18. Oktober 1882 ist unzweifelhaft nach dem zur Zeit seines Abschlusses geltenden kantonalen und nicht nach eidgenössischem Rechte zu beurtheilen. Die Berufung der Rekurrenten auf Art. 884 des Obligationenrechtes ist offenbar vollständig verfehlt; denn diese Gesetzesbestimmung erklärt ja expressis verbis nur für die Wirkungen früher begründeter Mobiliarpfandrechte, keineswegs dagegen für die Gültigkeit des Begründungsaktes das eidgenössische Obligationenrecht als maßgebend. In letzterer Beziehung

hat es demnach bei der in Art. 883 ausgesprochenen Regel der Nichtrückwirkung des neuen Gesetzes sein Bewenden. Auf eine Prüfung der Frage, ob die Rekurrenten an der fraglichen Waare ein Faustpfandrecht gültig erworben haben, kann somit das Bundesgericht nicht eintreten. b. Ebensowenig kann das Bundesgericht untersuchen, ob den Rekurrenten ein Retentionsrecht zugestanden habe. Das Obergericht hat die Beurtheilung dieser Frage aus prozessualen Gründen, d. h. deßhalb abgelehnt, weil die bezügliche Behauptung erst in der Appellationsinstanz vorgebracht worden und daher verspätet sei. Hierin kann eine Verletzung des eidgenössischen Privatrechtes nicht gefunden werden, vielmehr beruht diese Entscheidung durchaus auf einer, der Nachprüfung des Bundesgerichtes sich entziehenden, Anwendung des kantonalen Prozeßrechtes. Die Behauptung der Rekurrenten nämlich, daß die Geltendmachung eines Pfandrechtes diejenige des Retentionsrechtes in sich enthalte, ist gewiß unbegründet, denn (konventionelles) Mobiliarpfandrecht und Retentionsrecht sind ja, wie keiner nähern Ausführung bedarf, in ihrem Thatbestande und ihren Wirkungen verschiedene Rechte. Die nachträgliche Behauptung eines Retentionsrechtes durch die Rekurrenten enthielt demnach, wenn auch dadurch, da das Petit der Rekurrenten lediglich auf Lokation in Klasse IIIa gerichtet war, nicht ein neuer Anspruch erhoben wurde, doch jedenfalls die Geltendmachung eines neuen selbständigen Angriffsmittels, eine Verstärkung des juristischen Klagefundamentes. Inwiefern nun neue Vorbringen in dieser Richtung auch in der Berufungsinstanz noch zulässig seien, entscheidet sich nicht nach eidgenössischem Privatrecht, sondern nach kantonalem Prozeßrecht. Demnach hat das Bundesgericht erkannt: Die Beschwerde der Rekurrenten

wird als unbegründet abgewiesen und es hat demnach in allen Theilen bei dem Urtheile des Appellations- und Kassationshofes des Kantons Bern (II. Civilabtheilung) vom 18. Juli 1884 sein Bewenden.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.